

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 7 der Gesefsammlung 129, Ausstellung von Quittungskarten 129, Ankauf von schweren Zugpferden 129, Verlorener Wandergewerbeschein 129/130, Hauskollekten 130/132, Namensänderung 131, Angeförter Privatbesitzer 130/131, Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hühum 130/131, Anlegung von Ründelgeld bei der Sparkasse Vaerl 131, Acht Uhr-Ladenschluß in Barmen 132, Verkehr auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser und Jade 132, 136, Neubildung und Feststellung der Kammerbezirke der Spruchkammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund 132—134, Teilung des Bergreviers Oberhausen 134, Ernennung von Vorstehenden bei der Spruchkammer Oberhausen 134, Handwerkskammerwahlen 134, 135/136, Vollversammlung der Handwerkskammer 134/135, Personationen 136.

Inhalt der Gesefsammlung.

338. 367. Das zu Berlin am 22. März 1906 ausgegebene 7. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10676. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Bochum. Vom 12. März 1906.

Nr. 10677. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1906, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Bosen, Erfurt, Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Münster i. Westf., Elberfeld und Cöln.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

339. 364. Ziffer VI Absatz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. f. d. B. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Jugendlichen Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorgezöglinge bekannt sind, darf eine Quittungskarte nur ausgefertigt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, beigebracht ist.“

Berlin, den 27. Februar 1906. III. 797.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

340. 375. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden.

1. Zum Ankauf von etwa 30 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlagcs sollen in diesem Frühjahr in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Mai, 8 Uhr vorm., Bitburg, Reg.-Bez. Trier.

Am 5. Mai, 8 Uhr vorm., Neuß, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,62 bis 1,68 Meter Stockmaß

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1906.

haben und dürfen sich nicht in dürrigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopshengste erweisen, und tragende Stuten. Die gesefmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für Koppen (Krippenseßen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906. Nr. 549. 2. 06. R. J. Kriegsministerium. Remonte-Inspektion, v. Damitz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

341. 370. Der dem Ludwig Käfer in Düsseldorf von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 118 für das

Jahr 1906 erteilt, zur Bestätigung eines Wollereifen-
Hessens und eines elstischen Fühlens mit Woll-
begleitung berechnende Wollereifenbescheinigung ist dem
Gewandbescheinigungsbüro zu übersenden.

Der Gewandbescheinigungsbüro wird daher hiermit für ungültig
erklärt.

Düsseldorf, den 24. März 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Kaufmanns, I. Witt.

342. 397. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz
hat durch Erlass vom 15. März 1906 Nr. 6381 der

344. 384. Den der Reichskommission für den Regierungsbezirk
Düsseldorf sind die nachstehend bezeichneten Privatbe-
tragsnehmer

Nr.	Zugriffsbereich:			Katholik			
	Name und Stadt	Wohnort	Kreis	Name	Stammort- Nummer	Wohnort	Wohnort
1	Herr von Schell	Schellenberg	Essen	Schell	—	Belgien	unbekannt

Wer einen nicht angeführten Zugriff, zum Nutzen fremder Staaten, sei er unentgeltlich oder gegen Bezahlung
(Anzahlblatt Seite 430/431) in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der State in eine solche von 15 M.
Die Besitzer angeführter Zugriffe, welche das Verbot gänzlich oder nicht doch vorübergehend verletzen oder die Ein-
Düsseldorf, den 26. März 1906. I. R. 1883.

345. 376. Hermann
durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostels Petrus
Stilles Gnade Bischof von Münster, Kontrakt und
Thronbesitzer St. Petrus des Papstes.

Artikeln
über Errichtung der Pfarre Hülshum.

Mit Rücksicht auf die beträchtliche Bevölkerung der
Pfarre Hülshum und ihre nicht unerhebliche Ein-
wirkung von der St. Aldegundis-Pfarre in Hülshum
haben wir beschlossen die gedachte Pfarre in einer selbst-
ständigen Pfarre zu erheben und bestimmen daher nach
Anhörung der Beteiligten was folgt:

I. Die Grenzen der neuen Pfarre bilden:

Dem Rheinstrom aus die Nordwestgrenze des West-
manns-Forst; die Ostgrenze bis zur Elstere Land-
straße; die Ostgrenze der Elstere Landstraße bis zum Berg-
becken-Weg; die Ostgrenze dieses Weges bis zum Damm; die
Ostgrenze des Damms bis zum Wege, der zwischen Heper
und Heperung einerseits und der Kottenburg andererseits
durchläuft; die Ostgrenze dieses Weges bis zum alten Heeren-
berger-Weg; die Ostgrenze dieses Weges bis zum Hauptwege,
der nördlich vom Heerenberge zu Heerenberger Land-
straße führt; die Ostgrenze dieses Weges bis zur Heeren-
berger Landstraße; die Ostgrenze dieser Landstraße bis zur
Landstraße; dann die Ostgrenze bis zur Elstere Landstraße;
von hier die Ostgrenze der Gemeinde Hülshum bis zum
Heeren; dann die Ostgrenze des Heerenfelds bis zum West-
manns Forst.

Die Grenzen sind auf der beiliegenden Karte rot ein-
gezeichnet.

II. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katho-
liken bleiben aus der St. Aldegundis-Pfarre aus und

evangelischen Kirchengemeinschaft die Erlaubnis erteilt, im
Jahre 1906 bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-
provinz eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Die der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk
Düsseldorf sind folgende Personen betraut: Superintendent
Waller in Hülshum, Pastor Winterberg in Cronenberg,
Pastor Uff in Dülken, Pastor Schellum in Hülshum,
Pastor Schumacher in Düsseldorf, Pastor Bergfried in
Hülshum, Pastor Böhr in Hülshum, Pastor Meyer in
Hülshum, Pastor Kater in Hülshum, Pastor
Düsseldorf, den 27. März 1906. II. D. 1304.

Der Regierungs-Präsident.

Nr.	Zugriffsbereich:			Katholik			
	Name und Stadt	Wohnort	Kreis	Name	Stammort- Nummer	Wohnort	Wohnort
1	Herr von Schell	Schellenberg	Essen	Schell	—	Belgien	unbekannt

Wer einen nicht angeführten Zugriff, zum Nutzen fremder Staaten, sei er unentgeltlich oder gegen Bezahlung
(Anzahlblatt Seite 430/431) in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der State in eine solche von 15 M.
Die Besitzer angeführter Zugriffe, welche das Verbot gänzlich oder nicht doch vorübergehend verletzen oder die Ein-
Düsseldorf, den 26. März 1906. I. R. 1883.

345. 376. Hermann
durch Gottes Erbarmung und des Heiligen Apostels Petrus
Stilles Gnade Bischof von Münster, Kontrakt und
Thronbesitzer St. Petrus des Papstes.

Artikeln
über Errichtung der Pfarre Hülshum.

Mit Rücksicht auf die beträchtliche Bevölkerung der
Pfarre Hülshum und ihre nicht unerhebliche Ein-
wirkung von der St. Aldegundis-Pfarre in Hülshum
haben wir beschlossen die gedachte Pfarre in einer selbst-
ständigen Pfarre zu erheben und bestimmen daher nach
Anhörung der Beteiligten was folgt:

I. Die Grenzen der neuen Pfarre bilden:

Dem Rheinstrom aus die Nordwestgrenze des West-
manns-Forst; die Ostgrenze bis zur Elstere Land-
straße; die Ostgrenze der Elstere Landstraße bis zum Berg-
becken-Weg; die Ostgrenze dieses Weges bis zum Damm; die
Ostgrenze des Damms bis zum Wege, der zwischen Heper
und Heperung einerseits und der Kottenburg andererseits
durchläuft; die Ostgrenze dieses Weges bis zum alten Heeren-
berger-Weg; die Ostgrenze dieses Weges bis zum Hauptwege,
der nördlich vom Heerenberge zu Heerenberger Land-
straße führt; die Ostgrenze dieses Weges bis zur Heeren-
berger Landstraße; die Ostgrenze dieser Landstraße bis zur
Landstraße; dann die Ostgrenze bis zur Elstere Landstraße;
von hier die Ostgrenze der Gemeinde Hülshum bis zum
Heeren; dann die Ostgrenze des Heerenfelds bis zum West-
manns Forst.

Die Grenzen sind auf der beiliegenden Karte rot ein-
gezeichnet.

II. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katho-
liken bleiben aus der St. Aldegundis-Pfarre aus und

Wohnort in Hülshum, Pastor Teßler in Solingen,
Pastor Kähler in Hülshum, Pastor Schöber in Hülshum,
Pastor Wolf in Hülshum, Pastor von Schöden
in Hülshum, Pastor Orst in Hülshum, Pastor von
Ulrich-Winter in Langenberg, Superintendent Voller
in Hülshum, Pastor Dehnen in Essen a. d. Ruhr.

Düsseldorf, den 27. März 1906. II. D. 1304.
Der Regierungs-Präsident.

343. 398. Auf Grund des Königlichsten Erlasses vom
12. Juli 1867 (S. S. C. 1310) wird dem vorstehenden
Zugriff zum Nutzen fremder Staaten für das Jahr 1906 zugelassen, was hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten

Nr.	Zugriffsbereich:					Der Eigentümer	
	Name	Wohnort	Kreis	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
1	Herr von Schell	Schellenberg	Essen	Schell	—	Belgien	unbekannt

zugriff, verfallt für jeden Fall einer Zuwiderhandlung nach § 9 der Verordnung vom 11. November 1904
erziehung desselben an den Landrat unterlaufen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

VI. Die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen
zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen
Aufgaben haben soweit die vorhandenen Mittel nicht
ausreichen, die Eingekommen der neuen Pfarre im Wege
der Umlage oder anderweitig zu decken.

VII. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem
30. März 1906 in Kraft.
Königlich unter unserer Unterschrift und beigeliegenden
Königlichsten Insignien.
Münster, den 10. Januar 1906. Nr. 210 und 2420.
(L. S.)
Germann Dingeldey, Bischof von Münster.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Januar
1906 von dem Bischof von Münster hochwürdigst aus-
gesprochenen Verfügung und Aufhebung der katholischen
Pfarre-Gemeinde Hülshum wird auf Grund der von dem
Münster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Kongregationen mittels Erlasses vom 12. März 1906
(S. II. 4147. II. Kap.) erteilten Genehmigung hier-
durch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.
Düsseldorf, den 24. März 1906. II. D. Nr. 1292.
(L. S.)
Königliche Regierung.

346. 381. Gemäß Artikel 75 § 1 des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklärt ich hiermit
im Einklang mit dem königlichsten Herrn Landge-
richts-Präsidenten die Gemeindeverfassung zu Borsdorf zur
Anlegung von Wählbezirken für geeignet.
Düsseldorf, den 23. März 1906. I. D. 2121.
Der Regierungs-Präsident.

Könige gemäß dem Vorstehenden Martin Gornowick zu
Gornowick, geboren am 10. Oktober 1874 in Gornowick,
Kreis Jauerthal, und seiner Ehefrau Emilie Auguste
Gornowick, geboren: Gornowick, geboren am 26. Oktober
1877 zu Gornowick, Kreis Gornowick, die Genehmigung erteilt,
an Stelle des Familiennamens „Gornowick“ lectus den
Namen „Stein“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. März 1906. I. C. a. 1174.
Der Regierungs-Präsident.

347. 399. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass
vom 9. Februar d. J. Nr. 3086 dem Vorstand der
Johann-Gesellschaft, katholischer Verein für Heilung, Pflege
und gewerbliche Ausbildung verkränkelter Personen, in
Wegge i. Westf., die Erlaubnis erteilt, zum Nutzen der
Krankenheime in Wachen-Burgholz und Wegge i. W. im
Jahre 1906 eine einmalige Hauskollekte bei den katho-
lischen Bewohnern der Regierungsbezirke Wachen, Köln
und Düsseldorf abhalten zu lassen.

Nr.	Zugriffsbereich:					Der Eigentümer	
	Name	Wohnort	Kreis	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
1	Herr von Schell	Schellenberg	Essen	Schell	—	Belgien	unbekannt

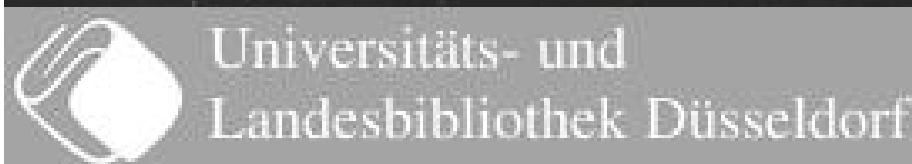
zugriff, verfallt für jeden Fall einer Zuwiderhandlung nach § 9 der Verordnung vom 11. November 1904
erziehung desselben an den Landrat unterlaufen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

VI. Die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen
zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen
Aufgaben haben soweit die vorhandenen Mittel nicht
ausreichen, die Eingekommen der neuen Pfarre im Wege
der Umlage oder anderweitig zu decken.

VII. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem
30. März 1906 in Kraft.
Königlich unter unserer Unterschrift und beigeliegenden
Königlichsten Insignien.
Münster, den 10. Januar 1906. Nr. 210 und 2420.
(L. S.)
Germann Dingeldey, Bischof von Münster.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Januar
1906 von dem Bischof von Münster hochwürdigst aus-
gesprochenen Verfügung und Aufhebung der katholischen
Pfarre-Gemeinde Hülshum wird auf Grund der von dem
Münster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Kongregationen mittels Erlasses vom 12. März 1906
(S. II. 4147. II. Kap.) erteilten Genehmigung hier-
durch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.
Düsseldorf, den 24. März 1906. II. D. Nr. 1292.
(L. S.)
Königliche Regierung.

348. 383. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz
hat durch Erlass vom 17. Februar d. J. Nr. 3334,
dem Vorstand des 2. Rheinischen Diakonien-Werkes
auf den Antrag vom 20. Januar d. J. die Er-
laubnis erteilt, zum Nutzen des Waisenhauses für Knaben
und Mädchen zu Hof Wachenbach im Kreis Heister-
bach und der Erziehungsanstalt unterm Wachenbach zu Nieder-
wachenbach im Fürstentum Paderborn im Jahre 1906
eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Be-
wohnern der Synoden: Hamm, Liebenberg, Wahn,



Elberfeld, Bonn, Köln, Saarbrücken, Duisburg, Essen, Bexlar, Sobernheim, Trier, Braunsfels, St. Wendel, Solingen, Meisenheim und St. Johann abhalten zu lassen.

Die Namen der mit der Abhaltung der Kollekte beauftragten Personen sind folgende:

1. Pfarrer Hohl und 2. Diakon Koeth in Kreuznach.

Düsseldorf, den 20. März 1906. I. O. a. 879.

Der Regierungs-Präsident.

349. 398. Die Ladeninhaber für

1. Lebensmittel (außer Bad- und Fleischwaren), Drogen, Chemikalien, Material- und Farbwaren, Öle, Bandagen, Verbandstoffe, hygienische und photographische Artikel, Bürstenwaren, Pinsel und Besen,

2. Papier-, Schreib-, Zeichen- und Spielwaren und

3. Buch-, Zeitschriften- und Musikalien-Handlungen zu Barmen haben den Antrag gestellt, den Acht-Uhr-Ladenschluß einzuführen mit Ausnahme der Samstag.

Zur Feststellung der nach § 139 f. der O.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. März 1906. I. F. 1466.

Der Regierungs-Präsident.

350. 341. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf der Unterweser finden während der Monate März, April, Mai und Juni 1906 Übungen der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinkamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

§ 2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

§ 3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Prähm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt, sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Prähm am Signalmast

zwei weiße Laternen übereinander.

§ 4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 17. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: v. Ellerts.

351. 390. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. März d. Js. — I. 1395 — aus Anlaß der Neubildung der Spruchkammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund und der anderweitigen Feststellung der Bezirke der Kammern Oberhausen, West-Redlinghausen und Süd-Essen die im Regierungs-Amtsblatte von 1902, Stück 48, Seite 511—524 veröffentlichten Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 abgeändert, wie folgt:

1. § 1 B der Anordnungen erhält folgende Fassung:

B. in der Rheinprovinz:

vom Regierungsbezirke Düsseldorf:

die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr-Stadt, Mülheim a. d. Ruhr-Land, Duisburg, Oberhausen, Ruhrort, Rees sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Teile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.

2. § 5 der Anordnungen wird, wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „336“ durch die Zahl „346“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Berggewerbegericht wird in 19 Kammern eingeteilt und zwar:

I. die Kammer Ost-Redlinghausen (unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen).

II. Die Kammer West-Redlinghausen mit dem Verwaltungssitze zu Redlinghausen, umfaßt den Stadtbezirk Dorsten sowie vom Landkreise Redlinghausen die Ämter Marl, Alt-Scherbeck, Lembeck, Kirchhellen, Horst, Gladbeck, Bottrop und im Amte Buer die Gemeinde Buer mit Ausschluß der Bauerschaft Reffe, ferner vom Kreise Koesfeld die Stadt und das Amt Haltern.

III. bis XIV. Die Kammern Dortmund II, Dortmund III, Dortmund I, Witten, Hattingen, Süd-Bochum, Nord-Bochum, Herne, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Ost-Essen, West-Essen (unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen).

XV. Die Kammer Süd-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen umfaßt den Stadtkreis Essen sowie vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Steele und Redlinghausen, den Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr mit Ausnahme des Stadtteiles Mülheim a. d. Ruhr-Styrum und den Landkreis Mülheim a. d. Ruhr mit Ausnahme der Bürgermeisterei Alftaden.

XVI. Die Kammer Werden (unverändert, wie

in den bisherigen Anordnungen).

XVII. Die Kammer Oberhausen mit dem Verwaltungssitze zu Oberhausen, umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Oberhausen, vom Stadtkreise Mülheim a. d. Ruhr den Stadtteil Mülheim a. d. Ruhr die Bürgermeisterei Alstaden, vom Landkreise Ruhrort die Bürgermeistereien Sterkrade, Gahlen und Hiesfeld, vom Landkreise Rees die Bürgermeistereien Schermbeck und Obrighoven und in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, vom Landkreise Becklinghausen das Amt Osterfeld.

XVIII. Die Kammer Hamm (unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen).

XIX. Die Kammer Duisburg mit dem Verwaltungssitze zu Duisburg, umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Duisburg, vom Landkreise Ruhrort die Bürgermeistereien Hamborn, Götterswiderhamm, Dinslaken und Walsum, ferner den Kreis Rees mit Ausnahme der Bürgermeistereien Schermbeck und Obrighoven.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Von der Gesamtzahl der Beisitzer entfallen auf die I. Kammer (Ost-Becklinghausen, unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen),

II. Kammer (West-Becklinghausen) 18 Beisitzer.

III. bis XVI. Kammer (Dortmund II, Dortmund III, Dortmund I, Witten, Hattingen, Süd-Bochum, Nord-Bochum, Herne, Gelsenkirchen, Watten-scheid, Ost-Essen, West-Essen, Süd-Essen, Werden: unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen),

XVII. Kammer (Oberhausen) 18 Beisitzer,

XVIII. Kammer (Hamm unverändert, wie in den bisherigen Anordnungen),

XIX. Kammer (Duisburg) 18 Beisitzer.“

3. §. 51 Abs. 2 Satz 1 der Anordnungen erhält folgende Fassung:

„Dieser Ausschuss besteht unter Leitung des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts aus 38 Beisitzern, je 19 Arbeitgebern und Arbeitern.“

4. In der den Anordnungen beigelegten Anlage zu § 11 Abs. 1 (Verzeichnis der Wahlbezirke) wird im Eingange die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt. Ferner wird diese Anlage hinsichtlich der bisherigen Kammerbezirke II (West-Becklinghausen), XV (Süd-Essen) und XVII (Oberhausen) abgeändert sowie hinsichtlich des neuen Kammerbezirkes XIX (Duisburg) ergänzt wie folgt:

II. Kammerbezirk (West-Becklinghausen):
1. bis 9. Wahlbezirk: (unverändert, wie im bisherigen Verzeichnis).

10. Wahlbezirk: fällt fort.

XV. Kammerbezirk (Süd-Essen):

1. und 2. Wahlbezirk: (unverändert, wie im bisherigen Verzeichnis).

3. Wahlbezirk: Gemeinden Bergerhausen und Heide der Bürgermeisterei Kellinghausen und Stadtteil Essens-Mittenscheid des Stadtkreises Essen.

4. bis 7. Wahlbezirk: (unverändert, wie im bisherigen Verzeichnis).

8. Wahlbezirk: Gemeinden Haarzopf, Raadt und Menden der Bürgermeisterei Heissen und Stadtteil Mülheim a. d. Ruhr-Holthausen des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr.

9. Wahlbezirk: (unverändert, wie im bisherigen Verzeichnis).

10. Wahlbezirk: Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr mit Ausnahme der Stadtteile Mülheim a. d. Ruhr-Styrum und Mülheim a. d. Ruhr-Holthausen.

11. Wahlbezirk: Gemeinde Dümpten (Bürgermeisterei Dümpten).

XVII. Kammerbezirk (Oberhausen).

1. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Sterkrade östlich der Bahn von Oberhausen nach Wesel.

2. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Sterkrade westlich der Bahn von Oberhausen nach Wesel.

3. Wahlbezirk: Stadtkreis Oberhausen nördlich der ehemals Eöln-Mindener Eisenbahn von Dortmund nach Duisburg.

4. Wahlbezirk: Stadtkreis Oberhausen südlich der ehemals Eöln-Mindener Eisenbahn von Dortmund nach Duisburg.

5. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Alstaden.

6. Wahlbezirk: Stadtteil Mülheim a. d. Ruhr-Styrum des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr.

7. Wahlbezirk: Bürgermeistereien Hiesfeld, Gahlen und Schermbeck.

8. Wahlbezirk: Amt Osterfeld westlich der Bahn von Oberhausen nach Dorsten.

9. Wahlbezirk: Amt Osterfeld östlich der Bahn von Oberhausen nach Dorsten.

XIX. Kammerbezirk (Duisburg).

1. Wahlbezirk: Bürgermeistereien Dinslaken, Walsum und Götterswiderhamm.

2. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn östlich der Provinzialstraße von Neumühl nach Dinslaken und nördlich der Straße von Beed nach Sterkrade.

3. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn westlich der Provinzialstraße von Neumühl nach Dinslaken und nördlich der Straße von Beed nach Sterkrade.

4. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn östlich der Provinzialstraße von Neumühl nach Dinslaken, südlich der Straße von Beed nach Sterkrade, nördlich und westlich der Straße von Neumühl über Beche Neumühl, Schacht I, nach Holten.

5. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn östlich der Straße von Neumühl über Beche Neumühl, Schacht I, nach Holten.

6. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn westlich der Provinzialstraße von Neumühl nach Dinslaken, südlich der Straße von Beed nach Sterkrade und nördlich der Straße von Wasserturm Hamborn nach Beed.

7. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Hamborn westlich der Provinzialstraße von Neumühl nach Dinslaken und südlich der Straße von Wasserturm Hamborn nach Beed.

8. Wahlbezirk: Stadtteil Duisburg-Ruhrort des Stadt-

freies Duisburg.

9. Wahlbezirk: Stadtkreis Duisburg mit Ausnahme des Stadtteiles Duisburg-Ruhrort.

5. Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. April d. Js. in Kraft.

Dortmund, den 23. März 1906.

I. 4174.

Königliches Oberbergamt.

352. 391. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Januar d. J. — I. 447 —

1. die Teilung des Bergreviers Oberhausen in zwei Reviere mit der Bezeichnung Oberhausen (Amtsitz in Oberhausen) und Duisburg (Amtsitz in Duisburg) genehmigt worden ist;

2. vom Kreise Recklinghausen das Amt Osterfeld von dem Bergrevier West-Recklinghausen, zu dem es gegenwärtig gehört, abgetrennt und dem Bergrevier Oberhausen zugewiesen wird;

3. die früher zum Bergrevier Oberhausen gehörenden Teile des Stadtkreises Mülheim-Ruhr dem Bergrevier Süd-Essen zugewiesen werden.

Hiernach umfassen:

1. das Bergrevier Oberhausen

(Bergrevierbeamter Bergmeister Hoppstaedter)

in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Oberhausen, vom Landkreis Mülheim-Ruhr die Bürgermeistereien Alstaden, vom Landkreis Ruhrort die Bürgermeistereien Sterkrade, Gahlen und Hiesfeld, vom Landkreis Rees die Bürgermeistereien Schermbeck und Obrighoven und in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, vom Landkreis Recklinghausen das Amt Osterfeld;

2. das Bergrevier Duisburg

(Bergrevierbeamter Bergmeister Gaebel)

in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Duisburg, vom Landkreis Ruhrort die Bürgermeistereien Hamborn, Götterswiderhamm, Dinslaken und Walsum und den Landkreis Rees mit Ausnahme der Bürgermeistereien Schermbeck und Obrighoven;

3. das Bergrevier West-Recklinghausen

(Bergrevierbeamter Berggrat de Gallois)

in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, die Kreise Burgsteinfurt, Ahaus, Coesfeld, Vorken und den westlichen Teil des Kreises Recklinghausen mit Ausnahme des Amtes Osterfeld, welcher nach Osten begrenzt wird durch die Markscheiden zwischen den Steinkohlenbergwerken Graf Bismarck, Hugo und Bergmannsglück einerseits und Recklinghausen, Ewald und Schlaegel & Eisen andererseits bis zur Grenze des Amtes Marl und von da längs der östlichen Amtsgrenze bis an die Lippe;

4. das Bergrevier Süd-Essen

(Bergrevierbeamter Berggrat Balz)

in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Essen, vom Landkreis Essen die Bürgermeistereien Steele-Stadt und Recklinghausen, den Stadtkreis Mülheim-Ruhr und den Landkreis Mülheim-Ruhr mit Ausnahme der Bürgermeisterei Alstaden.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Dortmund, den 23. März 1906.

I. 1535.

Königliches Oberbergamt.

353. 389. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. März d. Js., I. 1395, den bisherigen Vorsitzenden der Spruchkammer Oberhausen des Berggewerbegerichts Dortmund, Bergmeister Gaebel, unter Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer seines Hauptamtes und unter Befassung in dem Amte als Stellvertreter des Vorsitzenden genannten Gerichts mit dem Vorsth der neu gebildeten Spruchkammer Duisburg in Duisburg betraut.

Durch denselben Erlaß ist der Bergmeister Hoppstädter unter Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer seines Hauptamtes zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts Dortmund unter gleichzeitiger Betrauung mit dem Vorsth der Spruchkammer Oberhausen in Oberhausen an Stelle des nach Duisburg versetzten Bergmeisters Gaebel ernannt worden.

Dortmund, den 24. März 1906.

I. 4235.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

354. 394. Wegen Ablaufs der Wahlperiode scheiden aus dem Gesellen-Ausschuß der Handwerkskammer Düsseldorf — Abteilung I Stadtkreis Düsseldorf — die Mitglieder Otto Leonhardt, Dekorationsmalergeselle zu Düsseldorf und dessen Erbsmann Hermann Hinker, Klempner- und Installateur zu Düsseldorf aus.

Bei den heute vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden von den Altgesellen der beteiligten Handwerker-Zünnungen für die Wahlperiode von 6 Jahren gewählt: als Mitglied des Gesellen-Ausschusses der Altgeselle der Klempner- und Installateur-Zwangs-Zunft Hermann Hinker, Derendorferstraße Nr. 81 II und als Erbsmann der Altgeselle der Zwangs-Zunft selbständiger Schneidermeister Gustav Hornemann, Corneliusstraße Nr. 100 III.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Düsseldorf, den 26. März 1906.

VI. Nr. 8047.

Der Wahl-Kommissar: Ottermann, Beigeordneter.

355. 371. **Vollversammlung**

der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer beehre ich mich zu der am Mittwoch den 4. April 1906, vormittags 10 Uhr, im Rathaussaale zu Düsseldorf stattfindenden **Vollversammlung** ergebenst einzuladen.

Düsseldorf, den 22. März 1906.

F. Hartes, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht.
2. Wahl des Vorsitzenden.
3. Beschlußfassung über die Anträge des Rechnungsaus-

schusses und der besonderen Kommission.

4. Neuwahl für vier Vorstandsmitglieder. (Es scheiden aus die Herren Weingarten, Reute, Bernhard und Kobel.)
5. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse:
 - a) des Ausschusses für das Lehrlingswesen,
 - b) des Berufungsausschusses,
 - c) des Rechnungsausschusses.
6. Etatsberatung.

356. 359. Bei der am 20. d. Mts. hier selbst vorgenommenen Wahl für den X. Wahlbezirk sind seitens der Wahlberechtigten für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer zu Düsseldorf der Metzgergeselle Franz Bieten zu Neuß als Mitglied und der Metzgergeselle Josef Boms zu Bierfen als dessen Ersatzmann auf 6 Jahre gewählt worden, was mit dem Hinweis bekannt gemacht wird, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf anzubringen sind.

Bierfen, den 22. März 1906. Nr. 2198 ?.

Der Wahlkommissar für den X. Wahlbezirk:

S t e r n, Bürgermeister.

357. 360. Bei der heute vorgenommenen Neuwahl eines Mitgliedes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf für den 12. Wahlbezirk und eines Ersatzmannes wurden gewählt:

als Mitglied

der Bäckergele Heinrich Hüstes zu Kempen,

als Ersatzmann

der Anstreichergele Theodor Janssen zu Cleve.

Dieses Wahlergebnis wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf einzureichen sind.

Gelbern, den 22. März 1906. Nr. 1425.

Der Landrat: v o n N e l l.

358. 368. Bei der im Wahlbezirk VIII heute stattgehabten Ersatzwahl auf 3 Jahre für das ausgeschiedene Mitglied des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf, Tischlergele Ludwig Nidel zu Elberfeld, und dessen Ersatzmann, Maurergele August Hofer zu Elberfeld, wurde zum Mitgliede des gedachten Gesellenausschusses der Maurergele Johann Jakob zu Elberfeld und zu dessen Ersatzmann der Bäckergele Richard Gebauer zu Elberfeld gewählt.

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf anzubringen sind.

Bohwinkel, den 21. März 1906.

Der Wahlkommissar: zur Nieden, Königlich Landrat.

359. 369. Bei der im Wahlbezirk XI, Stadt- und Landkreis Crefeld, unterm 21. März ds. Js. hier selbst getätigten Neuwahl eines Mitgliedes des Gesellen-Ausschusses der Handwerkskammer Düsseldorf und eines Ersatzmannes desselben an Stelle des ausscheidenden Mit-

gliedes Franz Heymanns und dessen Ersatzmannes Richard Schmitz sind auf 6 Jahre gewählt worden:

1. zum Mitgliede des Gesellen-Ausschusses der Schlosser-gele Ludwig Hümpel, Jägerstraße 15 hier selbst,
2. zum Ersatzmann desselben der Bäckergele Leopold Babst, Kopfstraße 133 hier selbst.

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer Düsseldorf am 23. August 1899 wird das Wahlergebnis mit dem Hinweis hierdurch bekannt gemacht, daß etwaige Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Crefeld, den 22. März 1906. J.-Nr. VIIa. 217.

Als Wahlkommissar in Vertretung des Oberbürgermeisters:

C r e m e r, Beigeordneter.

360. 377. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich nachstehend das Ergebnis der am 20. dieses Monats im IX. Wahlbezirk M.-Glabbad stattgefundenen Neuwahl eines Mitgliedes und des Ersatzmannes für den Gesellenausschuß der genannten Handwerkskammer mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Es sind gewählt worden:

- a) zum Mitgliede auf 6 Jahre: Fritz Hermanns, Schreiner-gele zu M.-Glabbad-Land (Wahnstraße),
- b) zum Ersatzmann auf 6 Jahre: Johann Bonus, Metzger-gele zu M.-Glabbad.

M.-Glabbad, den 23. März 1906. Nr. 3565 K.

Dr. Porzelt, als Wahlkommissar.

361. 396. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich nachstehend das Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes sowie eines Ersatzmannes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer für den V. Wahlkreis, welcher den Stadtkreis Duisburg umfaßt mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Es wurden gewählt:

1. als Mitglied der Tischlergele Josef Roland zu Duisburg-Weiderich,
2. als Ersatzmann der Bäckergele Konrad Frankenstein zu Duisburg.

Duisburg, den 26. März 1906. C. 1408.

Der Wahlkommissar. J. B.: E h b a c h.

362. 388. Bei der am 22. März cr. stattgehabten Ersatzwahl für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer zu Düsseldorf ist an Stelle des ausgeschiedenen Ersatzmannes, Fleischergele Franz Bündorf zu Solingen, der Schlossergele Gustav Tannenläufer zu Remscheid gewählt worden.

Ich bringe Vorstehendes mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn

Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf einzureichen sind.
Solingen, den 27. März 1906. J. N. VII. d. 342.

Der Wahl-Kommissar: Dieck, Oberbürgermeister.

363. 310. Seepolizei-Verordnung
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns
pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungs-
gebiet der Jade.

1. In der letzten Hälfte des März oder ersten Hälfte
des April 1906 findet auf der Jade bei Geniusbant
zwischen den Tonnen S. T. und 16, 17 eine 5tägige
Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt: im
Norden: durch die Linie Hoolfiel, Mühle, Tonne 15, im
Süden: durch die Linie Rüterfiel, Geniusbant, Feuer-
schiff, im Osten: durch die Linie Tonne 16, Tonne 18,
im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet,
daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben 2
Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast
verankert sind.

Des Nachts begrenzt ein Brahm mit 2 nebeneinander
geheißten, 4 Meter von einander entfernten roten Lichtern
das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Brahm
muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. In dem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird,
wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes, be-
treffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-
G.-Bl. Fol. 105. Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen,
Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem
Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt ver-
boten.

4a. Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie
zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die
meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer
mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt,
welche mit Personal der II. A.-A. besetzt sind. Den
Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt
Folge zu leisten.

4b. Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße,
am Heck übereinander geheißte Laternen.

4c. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden
auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit
Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 3. März 1906.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

364. 379. Seine Majestät der Kaiser und König haben
Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Karl Denkhans und
dem Rentner Wilhelm Hammacher in Essen den Roten
Adlerorden vierter Klasse und dem Rentanten der evan-
gelischen Gemeinde Otto Mosebach daselbst den Königl.
Kronen-Orden vierter Klasse, dem evangelischen Lehrer
Gustav Sieper an der evangelischen Schule an der

Hügelstraße in Barmen, dem evangelischen Lehrer Emil
Unruh in Essen, dem evangelischen Hauptlehrer und
Organisten Ernst Heitmeyer in Hamminkeln, Kreis Nees,
dem evangelischen ersten Lehrer Ernst Störking in Hei-
singen, Landkreis Essen, aus Anlaß ihres Übertrittes in
den Ruhestand zum 1. April ds. Js. den Adler der
Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern,
dem Gärtner Wilhelm Stefen in Monheim, Kreis So-
lingen, das Allgemeine Ehrenzeichen, und den Ärzten
Dr. Hopmann, Dr. Krüll, Dr. Bühlmeier in Barmen,
Dr. Peterfen in Elberfeld, Dr. Renoldi in Essen, Dr.
Berns in Mülheim a. d. Ruhr, Dr. von Sassen in
Remscheid, Dr. Julius Müller in Duisburg, Dr. Schmitt-
mann in Ruhrort, Dr. Bernstein in M.-Gladbach, Dr.
Kemperdick in Rheydt, Dr. Wolff in Rath, Dr. Schmitz
in Rheinberg den Charakter als Sanitäts-Rat zu ver-
leihen.

365. 392. Des Königs Majestät haben mittels Aller-
höchsten Erlasses vom 20. Februar ds. Js. dem Tele-
graphen-Direktor Ludwig Droese in Düsseldorf die
Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

366. 386. Der Forstassessor Brieden zu Xanten ist
unter Belassung in seiner jetzigen Stellung zum Ober-
förster ernannt.

367. 361. Dem königlichen Gewerbeinspektor Dr. Bender
in Bocholt ist vom 1. April ds. Js. ab die Verwaltung
der königlichen Gewerbeinspektion in Neuß übertragen
worden.

368. 362. Dem königlichen Gewerbeinspektor Dr. Gade-
busch in Geestemünde ist vom 1. April ds. Js. ab die
Verwaltung der königlichen Gewerbeinspektion in Bosh-
winkel übertragen worden.

369. 365. An Stelle des mit der Verwaltung der
königlichen Gewerbeinspektion in Merzig beauftragten
Gewerbeassessors Braun ist der Gewerbeassessor Wespy
aus Unna vom 1. April ds. Js. ab mit Wahrnehmung
der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der königlichen
Gewerbeinspektion zu Solingen beauftragt worden.

370. 395. Der Herr Ober-Präsident hat die einst-
weilige Verwaltung der neuerrichteten Stelle eines be-
soldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Vorbeck
im Landkreise Essen dem Regierungsbaumeister a. D.
Schury in Stuttgart übertragen.

371. 383. Der Herr Ober-Präsident hat den bishe-
rigen Beigeordneten Gutsbesitzer Otto Rigaud in Ham-
minkeln für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum
Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ringenberg im
Kreise Nees ernannt.

372. 372. Der Herr Ober-Präsident hat den Beige-
ordneten und Kolonialwarenhändler Peter Strick in
Brüggen widerruflich zum Stellvertreter des Standes-
beamten des die Landbürgermeisterei Brüggen umfassen-
den Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von J. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf